Sinken der Arbeitsleistung und damit der Volksversorgung geführt. Die Russen erklären jetzt, sie befänden sich in einem Uebergang aus der Zeit des revolutionären Sozialismus in eine Zeit des Staatskapitalismus, also gerade dahin, wo wir mit unserer Eisenbahn, Post, Reichsbank schon ziemlich lange sind. Das scheint also nicht die endgültige Lösung zu sein.

In Italien traten die Unternehmer die heruntergewirtschafteten Betriebe eine Weile den Arbeitern ab, aber bald waren diese froh, daß der Unternehmer wiederkehrte. Wir haben diesen Schritt nicht getan, auch nicht den russischen. Wir haben Zwischenlösungen erlebt, an denen wir schon wesentlich mehr lernen konnten. Als Hugo Stinnes mit den Bergarbeitern verhandelte, sagte er: „Was, ihr verlangt 280 Mark Lohn? Ihr seht ja alle so schlecht aus, ihr müßt 330 Mark verlangen. Selbstverständlich müßt ihr dem Wirtschaftsministerium klarmachen, daß, wenn ihr die Löhne haben wollt, wir auch die Preise haben müssen." Das war der Fachegoismus, die Ausbeutung der Arbeiterklasse durch Arbeitergruppen, die Schädigung der Allgemeinheit durch eine falsch verstandene Fachdemokratie!

Wenn ich von wirtschaftlicher Demokratie rede, auf die wir hoffen, so kommt es dabei nicht so sehr auf das an, worüber man sich in den letzten Jahren so viel gestritten hat, ob Planwirtschaft, ob Beteiligung, ob irgendeine Form der Aktienbeteiligung oder der Preisregulierung, ob Vollsozialisierung oder Teilsozialisierung oder ob Staatskapitalismus. In jeder dieser Formen vollzieht sich das Ringen um die Steigerung des Arbeitsertrages und dann das Ringen um den Anteil am Arbeitsertrage. Die politische Demokratie war dem Unternehmertum bisher ein wunderbares Mittel, um wirtschaftliche Kämpfe zu seinen Gunsten zu führen. Täuschen wir uns darüber nicht, der Arbeitnehmer redete international und handelte national, wie der Ruhrkampf gezeigt hat; der Unternehmer redete national, handelte aber dafür sehr oft international. Der Arbeitnehmer redete von der Ergreifung der politischen Macht nach der Revolution, der Arbeitgeber ergriff die politische Macht. Demokratie ist kein Ruhekissen, sondern, wie ich schon sagte, ein Kampfboden. Wer ihn betritt, muß nicht nur mitbesitzen, sondern auch die Regeln des Kampfes kennen. Die Herrschaft über die Natur wächst nur in dem Maße, wie man die Kräfte der Natur kennt, und die Wirtschaftsdemokratie wird nur in dem Maße werden, wie man die Wirtschaft wirklich kennt samt ihrem Wesen und ihren Wesens- und Werdensgesetzen. Diese Kenntnis war bisher dem Unternehmertum ein Mittel im Kampfe. Wenn sich nun in absehbarer Zeit die Grundlagen verschieben, dann tritt erneut die Frage auf, ob die Arbeitnehmer nun die Mittel für ihren eigenen Kampf vorbereitet haben. Alles kommt darauf an, den Massen wieder eine Hoffnung zu geben, ihnen aber zugleich den Weg zum wirklichen Fortschritt zu zeigen. Sie können den Massen sagen: Euer zahlenmäßiger Anteil am Volksganzen ist gegenüber früher gewachsen. Der Anteil der Nichtbesitzenden an der Volkszahl ist größer geworden. Man muß aber hinzufügen: Dennoch bessert sich eure wirtschaftliche Position binnen kurzem aus den Gründen, die ich vorhin angeführt habe. Ich wiederhole aber noch einmal: Ob das Arbeitnehmertum den vollen Ertrag aus dieser Besserung haben wird, vor allem aus der Besserung der seelischen Lage, die dadurch gegeben sein wird, daß der Allgemeinbesitz an der Arbeitsstätte erreicht wird, ist eine Frage der Erkenntniskraft und der Willenskraft der Arbeitnehmerschaft, die diesen Kampf von neuem aufnehmen und durchführen muß. Wenn wir in den verflossenen Jahren im Stich gelassen wurden, dann hieß es immer: Es waren die wirtschaftlichen Machtverhältnisse. Ich sage: Nein, es waren die intellektuellen Machtverhältnisse. Ich wiederhole: Der Betriebsrat, der keine Bilanz lesen kann, ist kein Betriebsrat, er ist nur ein Dekorationsgegenstand. Der Lohnunterhändler, der die Kalkulation seines Gewerbes im In- und Ausland nicht einigermaßen durchgearbeitet hat, vergeht sich an seinen Berufsgenossen. Die anderen haben gezeigt, daß sie keinen Gesamtüberblick über die Volkskraft und über die Arbeitsergebnisse haben. Die Kenntnis der gesamten Wirtschaft, die Kenntnis der eigenen Kraft müssen wir aber mit verdoppelten Anstrengungen erstreben. Das Letzte und Wichtigste ist der Wille, aus der Zufallsherrschaft des Kapitalismus die Höherbildung des Produktionskapitals bewußt zu entwickeln. Die Formen, in denen man das durchführt, sind von geringem Belang. Entscheidend ist das Ergebnis des Zieles, entscheidend die klare Erkenntnis der wirtschaftlichen Wege, die man beschreiten will. Man darf nicht auf das große Wunder warten und sich immer wieder durch schöne Argumente zurückschrecken lassen. (Lebhafter Beifall.)

Sodann erhält das Wort Riedel-Berlin: Herr Professor Hirsch hat uns die ineinander und miteinander verschlungenen Gänge und Pfade der Wirtschaftszusammenhänge aufgezeigt und dabei sicher in jedem von uns das Gefühl geweckt, daß die Wirtschaft ein fein verästeltes Gebilde ist, in das regelnd und ordnend hineinzufassen eine sehr verantwortungsvolle Aufgabe ist. Der Kapitalismus hat heute noch sehr pralle Backen und hat es bis jetzt verstanden, alle Angriffe auf seine Vormachtstellung im Produktionsprozeß, in der Verteilung, im Geldgeschäft usw. abzuwehren. Er konzentriert auf der ganzen Linie, verbindet sich horizontal und vertikal, schließt sich zusammen in Kartellen, Syndikaten, Trusts, verbindet sich in der Geldaristokratie zu immer leistungsfähigeren und kapitalkräftigeren Gebilden und schickt sich an, in der Wirtschaft wieder als Alleinherrscher aufzutreten. Zeitweilige Erschütterungen seiner Vormachtstellung, wie Krieg und Revolution, hat er überwunden. Auf der anderen Seite stehen die Arbeiter nicht geschlossen dem gewaltigen Götzen Kapital gegenüber, sondern zerrissen nach Weltanschauungen, getrennt nach Konfessionen, gespalten nach Parteien und verlangen Mitwirkung und Mitbestimmung, verlangen die Wirtschaftsdemokratie.

Was ist Wirtschaftsdemokratie? Wir haben es heute nur mit den Ansichten zu tun, die von den klassenbewußten Arbeitnehmern, von den in freien Gewerkschaften organisierten und mit sozialistischem Geist erfüllten Arbeitern, Angestellten und Beamten vertreten werden. Der Kapitalist ist der Besitzer der Produktionsmittel. Er benötigt die Ware Arbeitskraft, um die Produktionsmittel in Bewegung zu setzen, und glaubt, berechtigt zu sein, das Arbeitsergebnis für sich in Anspruch zu nehmen, den im Kreislauf der Arbeit sich ergebenden Profit in seinem eigenen Interesse verwerten zu können. Auf der anderen Seite steht der Arbeitnehmer, nur im Besitz seiner Arbeitskraft, die er verwerten muß, um leben und sich fortpflanzen zu können. Von den Arbeitgebern im allgemeinen ebenfalls nur als Produktionsmittel betrachtet und behandelt, aber in klarer Erkenntnis seiner Rolle im Produktionsprozeß und in der Wirtschaft verlangt er die ihm zustehenden Rechte, wendet sich gegen Nichtbeachtung, Unterdrückung und Knebelung und fordert Gleichberechtigung als Staatsbürger und Mitwirkung und Mitbestimmung in der Wirtschaft. Diese Forderung ist keine neue Forderung. Partei und Gewerkschaften haben seit ihrem Bestehen den Kampf geführt um Vermehrung der Rechte der arbeitenden Klasse im Staat und in der Wirtschaft. Wir sind vorwärtsgekommen, Etappe um Etappe haben wir dem Gegner Boden abgerungen, wenn auch gerade auf dem Gebiete der Wirtschaftsdemokratie die Erfolge nicht allzu groß waren. Ehe wir die Wirtschaftsdemokratie auf der ganzen Linie einführen können, müssen die Arbeitnehmer erst auf politischem und wirtschaftlichem Gebiete frei sein. Die politische Freiheit wurde in der Verfassung festgelegt. Die wirtschaftliche Freiheit und Gleichberechtigung den Arbeitnehmern zu geben, war nicht so einfach.

Am 1. März 1919 erließ die Reichsregierung einen Aufruf, in dem es hieß: „Wir werden die Organe der wirtschaftlichen Demokratie ausbauen." Dazu nahmen Partei und Gewerkschaften Stellung und meldeten weitergehende Ansprüche an. Die Nationalversammlung kam bei Schaffung der Verfassung diesen Ansprüchen nicht weit genug entgegen.

Wir können durch die ganze Zeit der Kämpfe hindurch verfolgen, daß die maßgebenden Faktoren sowohl in den gesetzgebenden Körperschaften wie in den Ministerien und in den Wirtschaftskörperschaften nicht recht wußten, was sie mit dem Begriff „Wirtschaftsdemokratie" anfangen sollten. Der Artikel 165 ist noch nicht durchgeführt; er schwebt immer noch in der Luft. Man ist in den Regierungsstellen noch nicht fertig mit der Erwägung darüber, wie die Vertretungen der Arbeitnehmer aussehen sollen.

Im Februar 1920 wurde nun nach harten Kämpfen das Betriebsrätegesetz erlassen. Aber bis zum Jahre 1925 sind wir noch keinen Schritt weitergekommen, stehen vielmehr an derselben Stelle wie im Jahre 1920. Wir haben nur die Mitwirkung in den Betrieben; die Mitbestimmung in der Wirtschaft haben wir noch lange nicht. Redner spricht dann über den vorläufigen Reichswirtschaftsrat. Er hat die Aufgabe erhalten, Vorschläge für die Bildung der übrigen im Artikel 165 bezeichneten Organe der Wirtschaftsverfassung zu machen.

Der Verfassungsausschuß des RWR. hat vorgeschlagen, daß die Landwirtschaftskammern, die Industrie- und Handelskammern und die Handwerks- und Gewerbekammern, die bisher nur von Arbeitgebern besetzt waren, paritätisch von Arbeitnehmern und Arbeitgebern zusammengesetzt werden sollten. Es ist ja nun anders gekommen. Die Parität ist nicht mehr in vollem Umfange gewahrt. Die Landwirtschaftskammern sollen zu einem Drittel von Arbeitgebern besetzt werden; der Industrie- und Handelskammer soll eine Arbeitnehmerkammer gegenübergestellt werden, und über diese beiden Kammern soll ein Gemeinschaftsorgan gesetzt werden, das paritätisch aus Arbeitnehmern und Arbeitgebern besteht. Die Handwerks- und Gewerbekammern sollen sich paritätisch zusammensetzen. Die Arbeitnehmervertretung bei den Industrie- und Handelskammern soll für die Erstattung von Gutachten und zur Stellung selbständiger Anträge in wirtschaftspolitischen und sozialpolitischen, Industrie, Handel und Verkehr betreffenden Angelegenheiten, zur Mitwirkung bei der Bildung des Gemeinschaftsorgans, für die Benennung von Vertretern zur Wahrung der Interessen von Industrie und Handel in Wirtschafts- und Verkehrsbeiräten sowie in sozialen und wirtschaftlichen Behörden und Einrichtungen nach Maßgabe der dafür erlassenen Gesetze und Verordnungen zuständig sein, ferner zur Tätigkeit als Hilfsorgan der Wirtschafts- und Sozialverwaltung und der Rechtspflege. Das Gemeinschaftsorgan soll die gleichen Befugnisse erhalten. Auf Antrag eines der beiden Organe soll das Gemeinschaftsorgan tagen. Im übrigen ist in fast allen Kammern dieselbe Aufgabenverteilung.

Auf diesen Unterbau sollen dann die Bezirkswirtschaftsräte gestellt werden, in denen vertreten sind die amtlichen und die freien Berufsvertretungen des Handels, der Industrie, des Verkehrs, des Handwerks und der Landwirtschaft, ferner die Berufsvertretungen der Forstwirtschaft und der Hauswirtschaft sowie die durch die Satzung bestimmten Vereinigungen der sonstigen Kreise des Wirtschaftslebens, insbesondere Gemeinden, Gemeindeverbände, freie Berufe, Beamte, genossenschaftlich organisierte Verbraucher. Den Bezirkswirtschaftsräten soll das Recht zugestanden werden, sich eine eigene Geschäftsstelle mit besoldeten Hilfskräften zu schaffen. Aber gleichzeitig hat man, um sie nicht zu wirksam werden zu lassen, die Bestimmung eingefügt: sie sollen einmal im Jahr einberufen werden. Ich möchte den Bezirkswirtschaftsrat sehen, der auf einer einmaligen Tagung im Jahr seine Geschäfte erledigen könnte. Der Bezirkswirtschaftsrat soll bei allen wirtschaftlichen und sozialen Fragen, die für den Bezirk von allgemeiner, über das Interesse einer Berufsgruppe hinausgehender Bedeutung sind, von den Behörden gutachtlich gehört werden und zur Lösung wirtschaftlicher und sozialer Fragen befugt sein sowie dazu, Anregungen zu geben und Anträge an die Behörden zu stellen. Ferner soll ihm obliegen die Ausübung der ihm durch soziale und wirtschaftliche Gesetze zugewiesenen Aufgaben der Verwaltung und der Aufsicht. Mit Zustimmung der Beteiligten kann er bei öffentlichen oder gemeinnützigen Veranstaltungen zur Förderung der Wirtschaft oder zur Ausbildung der in der Wirtschaft stehenden Personen herangezogen werden.

An die Spitze soll der Reichswirtschaftsrat gestellt werden. Der Reichswirtschaftsrat ist berufen zur Mitwirkung auf dem gesamten wirtschafts- und sozialpolitischen Gebiet. Alle wirtschafts- und sozialpolitischen Gesetze sollen ihm rechtzeitig zur Begutachtung vorgelegt werden. Die Gutachten sollen den gesetzgebenden Körperschaften unterbreitet werden, und der Reichswirtschaftsrat soll das Recht erhalten, seine Gutachten bei den gesetzgebenden Körperschaften durch Beauftragte vertreten zu lassen. Der Reichswirtschaftsrat soll neben den durch Gesetz ihm überwiesenen Aufgaben der Verwaltung und der Aufsicht auch die Mitwirkung bei der Verwaltungstätigkeit der zentralen Behörden, soweit diese einer Mitwirkung bedarf, in möglichst weitem Umfang übertragen erhalten, d. h. alle die bis jetzt bestehenden Beiräte bei allen möglichen Behörden würden auf den Reichswirtschaftsrat und seine Organe übergehen oder von bzw. durch den Reichswirtschaftsrat zu beleben sein.

Das sind die Vorschläge für die seit sieben Jahren sehnlichst erwarteten Wirtschaftskörper, durch die die Arbeiter, Angestellten und Beamten an und in der Wirtschaft beteiligt werden sollen. Ob und inwieweit uns diese Vorschläge befriedigen, steht auf einem anderen Blatt. Alle die Funktionen, die für die Wirtschaft geschaffen werden sollen, bringen uns nur mittelbar mit der Produktion in Verbindung. Nun darf niemand glauben, daß sich die Verhältnisse von heute auf morgen bessern werden. Die Entwicklung macht keine Sprünge, sondern die Arbeiter, Angestellten und Beamten müssen auf dem vorgezeichneten Wege bei jeder Gelegenheit ihre Interessen in den Vordergrund stellen, um zu beweisen, daß sie ein Recht auf Mitbestimmung und Mitwirkung in der Wirtschaft haben.

Der Widerstand der Arbeitgeber gegen die Beteiligung der Arbeitnehmer ist sehr stark. Gerade augenblicklich sehen die Dinge trübe aus; denn wir haben leider in der deutschen Republik eine reaktionäre Regierung. Wir müssen also auf der Hut sein und verlangen, daß die Wirtschaftsdemokratie, wie sie in Art. 165 der Verfassung vorgesehen ist, verwirklicht wird. Jeder einzelne muß sich klar sein, daß zur Ausübung dieser Rechte Personen gehören, die die notwendigen Kenntnisse und auch die Energie besitzen, in allen diesen Körperschaften die Interessen der Arbeitnehmer und die der Gesamtwirtschaft zu wahren. Deshalb müssen wir den wirtschaftlichen Fragen mehr als bisher Aufmerksamkeit schenken und Aufklärungs- und Bildungsarbeit leisten, damit, wenn die Stellen besetzt werden sollen, die geeigneten Personen vorhanden sind. Ferner müssen die Arbeitnehmer mehr als bisher von einem einheitlichen Willen zur Erreichung und Durchführung der Wirtschaftsdemokratie beseelt sein.

Starke freigewerkschaftliche Organisationen sind die Vorbedingungen etwaiger Erfolge auf diesem Gebiet, das nur als Teilgebiet der gewerkschaftlichen Betätigung betrachtet werden darf. Klassensolidarismus und Klassenkollektivismus müssen in den Massen erweckt werden. Die Gewerkschaften haben natürlich nach wie vor die Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse in der Hand zu behalten, den Ausbau der Sozialpolitik und des Arbeitsrechts zu fördern und vorwärtszutreiben und sich in der Durchführung praktischer Wirtschaftsaufgaben zu betätigen. Daneben haben wir unsere politische Partei, der wir als freie Gewerkschaften die Vertretung unserer Interessen auf politischem Gebiet anvertraut haben, die Sozialdemokratische Partei. Sie hat die Aufgabe, den Gedanken der Demokratie in der Politik und in der Wirtschaft in der Gesetzgebung zu verwirklichen.

Bis dahin aber gelten alle in der kapitalistischen Wirtschaft an den Gedanken der Wirtschaftsdemokratie gemachten Konzessionen als Abschlagszahlungen, die wir im Interesse der Arbeitnehmer benützen müssen und benützen werden. Die arbeitende Klasse verlangt mehr Raum im Staat und in der Wirtschaft und sie wird ihn sich zu erkämpfen wissen trotz des Widerstandes, der ihr bei ihrem Kampfe von der besitzenden Klasse entgegengestellt wird. (Lebhafter Beifall.)

In der Diskussion spricht als erster

Daum-Elberfeld: Wer die beiden Vorträge auf sich hat wirken lassen, wird ohne Zweifel herausgefunden haben, daß hier Qualitätsarbeit, vor allem aber auch Qualitätsmenschen verlangt werden. Wenn Kollege Riedel den Bezirkswirtschaftsräten und dem Reichswirtschaftsrat außerordentliche Bedeutung beilegte, so lege ich die Hauptbedeutung auf die Arbeit im Betriebe; denn der beste Bezirkswirtschaftsrat hängt in der Luft, wenn er sich nicht auf die Mitarbeit der Kollegen in den Betrieben stützen kann. Wir müssen die Arbeiter über die Wirtschaft im Hinblick auf das letzte Ziel, die Errichtung der Wirtschaftsdemokratie, aufklären. Unsere Arbeit muß von unten nach oben gehen und nicht umgekehrt. Dabei kommt die Menschenfrage sehr stark in Betracht. Wenn wir vom Arbeiter verlangen, daß er einen erheblichen Teil des heutigen Wissens in sich aufnehmen soll, dann müssen wir mit gutem Beispiel vorangehen. (Sehr richtig!) Es kommt aber dabei auf die Zeit und auf die Möglichkeit an. Wir leiden alle darunter, daß wir als Funktionäre 14 und 16 Stunden pro Tag Kleinarbeit leisten müssen; dadurch wird die Leistung des einzelnen Menschen bei der Interessenvertretung für die Arbeiterschaft niedergedrückt.

Die besitzende Klasse hat heute das Bildungsmonopol und der Arbeiter wird sich nur unter ungeheuren Anstrengungen das nötige Wissen erringen können. Aber wenn wir die Anfänge unserer Arbeiterbewegung uns vor Augen halten und daran denken, daß im Jahre 1897 nur zwei bis drei Dutzend von Leuten sich die Aufgabe stellten, die in Deutschland vorhandenen Handels-, Verkehrs- und Transportarbeiter zu organisieren, dann wird es auch uns bei Anspannung aller Kräfte möglich sein, zum Ziele zu kommen. (Beifall.)

Grotehenne-Braunschweig: Größtenteils ist es heute in den Betrieben so, daß die Betriebsvertretungen nicht genügend geschult sind und das Betriebsrätegesetz nicht anzuwenden verstehen. Das Betriebsrätegesetz ist eins der wichtigsten Gesetze, die wir für die Arbeitnehmerschaft

nach der Kriegszeit geschaffen haben. Wenn es sich um die Schulung der Betriebsräte handelt, darf die finanzielle Frage keine Rolle spielen; denn die Betriebsvertretungen sind die Bindeglieder zwischen den Gewerkschaften und den Betrieben.

Wenn eine Betriebsvertretung es versteht, das Betriebsrätegesetz im Interesse der Arbeiter auszulegen, so kann sie in verschiedener Hinsicht doch etwas Positives erreichen.

Jäger-Hamburg: Vor dem Krieg hat kein Arbeitnehmer Gelegenheit gehabt, sich irgendwie zu schulen. Anzuerkennen ist, daß die Gewerkschaften nach dem Inkrafttreten des Betriebsrätegesetzes alles getan haben, was sie konnten. Leider ist aber nicht jedem Arbeitnehmer die Möglichkeit gegeben, an den eingerichteten Kursen teilzunehmen. Trotzdem habe ich die Zuversicht, daß es den Betriebsräten doch eines Tages gelingen wird, die Wirtschaftsdemokratie herbeizuführen.

Professor Dr. Hirsch: Ewig kann man nicht Kind bleiben. Deshalb habe ich betont, daß manche Betriebsräte infolge ungenügender Vorbildung ihre Aufgabe, über die Wirtschaft mitzubestimmen, gar nicht erfüllen können. Daraus kann man dem einzelnen Betriebsrat keinen Vorwurf machen, aber das Ziel muß sein, alles zu tun, um die Betriebsräte so auszubilden, daß sie eine Bilanz lesen und eine Kalkulation nachprüfen können; sonst sind sie in einem Aufsichtsrat keine Nummer, sondern eher eine Null. Das habe ich deutlich gesagt, nicht um den Betriebsrat in seiner Bedeutung herabzusetzen, sondern um zu einem kleinen Teil daran mitzuhelfen, ihn zu seiner Bedeutung hinaufzuführen. (Beifall.)

Reder-Leipzig: Als die Frage der Teilnahme der Betriebsräte am Aufsichtsrat im Reichswirtschaftsministerium behandelt wurde, hat sich besonders der Bankdirektor Schwarz gegen dieses Verlangen der Arbeiterschaft ausgesprochen. Er hat damals erklärt, eine Bilanz sei eine Gegenüberstellung der Aktiven und Passiven an einem bestimmten Tage. Man hat es aber auch schon anders gehört. Als der Bankdirektor Exner vor den Schranken des Gerichts stand, erklärte er, die Bilanz sei eine Hausfrau, die man nicht unfrisiert auf die Straße schickt. Wenn man nun so eine frisierte Hausfrau den Betriebsräten vorlegt, dann wird auch der geschickteste Betriebsrat nicht in der Lage sein, sich zurechtzufinden.

Die Bestimmungen des Artikel 165 der Reichsverfassung sind in keiner Weise erfüllt. Auch der Vorläufige Reichswirtschaftsrat ist nichts als ein Dekorationsstück. Wer mit Unternehmern zu verhandeln hat, weiß, daß diese alles daransetzen, um die Betriebsräte zu beseitigen. Deshalb dürfen wir uns unter keinen Umständen den Luxus der Zersplitterung leisten, denn sonst würden die Betriebsräte bald ganz von der Bildfläche verschwinden.

Selig-Stuttgart: Das Betriebsrätegesetz ist ein Zwittergebilde. Die Stellung des Betriebsrates im Aufsichtsrat ist nicht genügend geklärt. Seine Pflichten und Rechte stehen nicht fest. So hat er bei der reaktionären Einstellung der Arbeitgeber einen schweren Stand. Ein großer Fehler ist es gewesen, daß die Aufstellung der Kandidaten zu den Betriebsratswahlen nach politischen Gesichtspunkten erfolgt ist und noch erfolgt. Dadurch kommen zum Teil Leute ans Ruder, die vollständig unfähig für ihr Amt sind. Die politischen Gegensätze haben es bewirkt, daß viele Betriebe überhaupt keine Betriebsräte haben, selbst Betriebe mit Belegschaften von über 4000 Mann, weil sich eben niemand mehr dazu hergibt.

Hanse-Leipzig: Ich bedauere, daß der Kollege Riedel kein Wort über den Stand der Betriebsrätebewegung gesagt hat. Als Mitglied des erweiterten Beirats für Betriebsräte beim Bundesvorstand bin ich über den traurigen Stand der Betriebsrätebewegung unterrichtet. Wir hatten in unserer Organisation im Jahre 1920 bei 500 Ortsverwaltungen in 5168 Betrieben 10 388 Betriebsräte und 4703 Betriebsobmänner. 1924 hatten wir nur noch in 351 Ortsverwaltungen in 1981 Betrieben 5452 Betriebsräte und 2166 Betriebsobmänner. Das bedeutet einen Rückgang der Betriebsräte und einen Rückgang der Obmänner.

Braun-München: Ein Diskussionsredner hat geglaubt, sagen zu müssen, daß die Betriebsräte daran schuld sind, wenn die Bewegung bisher nicht vorwärtsgekommen ist. Das mag zum Teil stimmen, aber die Hauptschuld liegt doch bei den Gewerkschaften. In der Zentrale mag alles in Ordnung sein, aber draußen in den einzelnen Gauen liegt, fürchte ich, manches im argen.

Behrendt-Königsberg: Eines der mangelhaftesten Gesetze, das uns die Republik gebracht hat, ist das Betriebsrätegesetz. Es enthält viel Pflichten und wenig Rechte. Einen Teil der Schuld tragen natürlich auch unsere Kollegen in den Betrieben selbst. Wenn ein Betriebsrat ein Jahr oder auch ein halbes sich bemüht hat, das Beste für die Kollegen zu erreichen, und wenn ihm das nicht gleich gelungen ist, dann wurde er bei der nächsten Wahl abgesetzt. Die Folge davon ist gewesen, daß ein neuer Betriebsrat gekommen ist, der vielleicht noch weniger erreichen konnte. Wissen ist Macht, und deshalb bitte ich den ADGB. unter allen Umständen, meinetwegen auch durch Beiträge, die Gelder aufzubringen, die für eine bessere Ausbildung der Betriebsräte notwendig sind. Sonst werden wir immer weiter zurückkommen, und die Gleichgültigkeit wird immer mehr zunehmen. ADGB., sorge für Bildung, dann werden auch die Betriebsräte ersprießliche Arbeit leisten können.

Krekel-Wiesbaden: Das Betriebsrätegesetz ist mit vielen anderen sozialen Gesetzen nach der Revolution uns in den Schoß geworfen worden. Wir haben es nicht durch Kampf erzwungen. Es ist nicht nach unserem Wunsche ausgefallen, ein Entwurf der Sozialdemokratischen Partei sah ganz anders aus. Trotzdem aber enthält es doch viele Rechte, die, wenn sie von den Betriebsräten richtig ausgenutzt werden, von Vorteil für die Kollegen sein können. Allerdings ist dazu notwendig, daß in den Betrieben eine geschlossene Organisation hinter den Betriebsräten steht. Wo das nicht der Fall ist, wird sich der Betriebsrat nicht durchsetzen können.

Riedel (Schlußwort): Leider haben sich einige Kollegen in ihren Ausführungen nicht an den Tagesordnungspunkt gehalten. Wenn ich einen vollständigen Bericht über die Betriebsrätebewegung in unserer Organisation hätte geben wollen, dann hätte ich mich wesentlich von der Tagesordnung entfernen müssen. Außerdem sind ja diese Fragen heute früh in der Zusammenkunft der Betriebsräte ausführlich behandelt worden. Es ist ganz falsch, zu sagen, unsere Organisation hätte nicht genügend Interesse für die Betriebsrätebewegung. Wir haben uns immer bemüht, in engster Fühlung mit den Betriebsräten zu bleiben und ihnen das Material zu liefern, was wir zu liefern imstande waren. Der Bundesvorstand hat jedenfalls nach jeder Richtung hin unseren Wünschen Rechnung getragen und die Betriebsrätebewegung nach Kräften gefördert. Die Kollegen, die das Gegenteil behaupten, sind eben nicht genügend informiert. Der Kollege Haase hat die Zahlen hier bekanntgegeben, hat aber kein Wort über die Ursachen gesagt, die eben in der Stillegung von Tausenden von Betrieben und besonders in dem Abbau und der starken Einschränkung der Reichsbetriebe liegen. Dazu kommt eine gewisse Interessenlosigkeit der Belegschaften. 1847 Belegschaften haben gar keine Betriebsräte gewählt, obwohl sie dazu berechtigt waren. Dabei ist diese Zahl vielleicht noch viel zu niedrig, weil einzelne Ortsverwaltungen nur schätzungsweise Angaben haben machen können. Wir haben jetzt in unserer Organisation 157 Aufsichtsratsmitglieder in 143 Betrieben, ein Zeichen, daß unsere Kollegen versuchen, in die Materie einzudringen und ihren Mann zu stehen. Wenn noch nicht alles so ist, wie es sein soll, so liegt das daran, daß die Rechte der Betriebsratsmitglieder noch nicht ganz klargestellt sind. Hoffen wir, daß wir auf dem nächsten Bundestage keine Veranlassung mehr zu Klagen haben. Besonders die Kollegen, die hier am meisten Kritik geübt haben, möchte ich bitten, mit uns an der Fortentwicklung der Betriebsrätebewegung zu arbeiten. (Bravo!)

Der Antrag auf Herausgabe eines Mitteilungsblattes für die Betriebsräte wird einstimmig dem Vorstand als Material überwiesen. Folgende Resolution findet einstimmige Annahme:

„Der 12. Bundestag des Deutschen Verkehrsbundes in München stellt fest, daß die im Artikel 165 der Verfassung den Arbeitnehmern garantierten Rechte auf gleichberechtigte Mitwirkung in allen für die Regelung der Wirtschaft errichteten Körperschaften nicht erfüllt sind.

Der Bundestag stellt ferner fest, daß die Unternehmer der Verwirklichung der Gleichberechtigung der Arbeitnehmer in der Wirtschaft ablehnend gegenüberstehen und ihr entgegenwirken, ebenso wie das vielfach dem Betriebsrätegesetz gegenüber zu verzeichnen ist.

In Anbetracht dieser Verhältnisse fordert der Bundestag von der Regierung, daß sie die im Artikel 165 vorgesehenen und vom Vorläufigen Reichswirtschaftsrat vorgeschlagenen Einrichtungen in den Handels- und Industriekammern, Handwerks- und Gewerbekammern und Landwirtschaftskammern umgehend schafft. Der Bundestag fordert weiter, daß endlich der definitive Reichswirtschaftsrat errichtet und die Bezirkswirtschaftsräte geschaffen werden, um den Arbeitnehmern die ihnen auf Grund der Verfassung zustehenden Rechte zu sichern."

Sozialpolitische Rundschau.

Die Bekanntgabe des Gesetzentwurfs über die Einsetzung von Arbeitsgerichten hat, wie der frühere Entwurf, lebhafte Angriffe gegen die von der Reichsregierung geplante Regelung hervorgerufen. Vornehmlich richten sich diese gegen die Angliederung der gesamten Rechtsprechung in Streitigkeiten aus dem Arbeitsvertrage an die ordentlichen Gerichte. Der Widerstand gegen diesen Anschluß geht weit über die Kreise der Gewerkschaften und der sozialdemokratischen Partei hinaus. So hat u. a. auch der Deutsche Städtetag zu dem Entwurf Stellung genommen und seinen sozialen Ausschuß mit dessen Begutachtung beauftragt. Die von dem Ausschuß verfaßte Denkschrift gelangt zu einer Ablehnung des Entwurfs in der vorliegenden Form und führt aus, daß die mit der Angliederung der Arbeitsgerichte beabsichtigte finanzielle Entlastung der Gemeinden belanglos sein werde. Staat und Reich würden jedenfalls nicht versäumen, sich für diese Entlastung in anderer Richtung auf Kosten der Gemeinden schadlos zu halten. Hervorgehoben werden die den Gemeinden aus der Neuregelung entstehenden ideellen Nachteile. In der bestehenden Form bilden die Sondergerichte eine wesentliche Bereicherung der Gemeindebetätigung. Diese erfahre durch die Angliederung an die ordentlichen Gerichte eine Einschränkung, die den Widerstand der Gemeinden herausfordere. Eher könnten sie daran denken, andere Gebiete aufzugeben, bei denen sie jetzt unter Aufwendung hoher Kosten ohne nennenswerten Einfluß lediglich Hilfsorgane des Staates seien. Die Verallgemeinerung der Arbeitsgerichte lasse sich sehr leicht durch die Errichtung von Kreis- und ähnlichen Gerichten herbeiführen, wodurch die ganz kleinen Gewerbe- und Kaufmannsgerichte ersetzt werden könnten. Diesen Einwendungen gegen den Entwurf können die Gewerkschaften durchaus zustimmen, denn auch sie haben das größte Interesse daran, zu verhindern, daß die Arbeitsgerichte und ihre Rechtsprechung durch die Auslieferung an die bei den ordentlichen Gerichten tätigen Juristen dem sozialen und wirtschaftlichen Leben entfremdet werden.

Dem Arbeitsgerichtsentwurf ist der schon lange erwartete Entwurf eines Arbeitslosenversicherungsgesetzes gefolgt. Gegenüber dem Entwurf von 1922 sieht die neue Vorlage verschiedene wesentliche Verbesserungen vor. Insbesondere findet die Organisationsfrage in ihm eine Lösung, die sowohl vom praktischen wie finanziellen Standpunkt aus annehmbar erscheint. Als Träger der Arbeitslosenversicherung sind Landesarbeitslosenkassen in Angliederung an die Landesämter für Arbeitsvermittlung vorgesehen. Die Verwaltung ist paritätisch, bestehend aus einem Vorstand und Ausschuß. Bei jeder Landesarbeitslosenkasse soll zur Entscheidung der anfallenden Streitigkeiten eine Spruchkammer eingerichtet werden. Oberste Aufsichtsbehörde ist das Reichsamt für Arbeitsvermittlung, oberste Spruchbehörde das Reichsversicherungsamt. Für den Ausgleich der Beiträge und Leistungen wird eine Reichsausgleichskasse errichtet. Das Spruchverfahren schließt sich dem der Sozialversicherung an, weist aber verschiedene Mängel auf, deren Beseitigung anzustreben ist. Die Arbeitslosenversicherung sieht die Versicherungspflicht vor, läßt aber gewisse Ausnahmen zu, die zum Teil beanstandet werden müssen. Beiträge und Leistungen richten sich nach der Lohnstufe. Der Einzug der Beiträge erfolgt durch die Krankenkassen, die Festsetzung und Auszahlung der Leistungen durch die öffentlichen Arbeitsvermittlungsstellen. Wie bei der Erwerbslosenfürsorge sollen die Arbeitslosen auch für den Erkrankungsfall versichert werden. Die Arbeitslosenunterstützung soll 40 Proz. des Einheitslohnes betragen und mit dem Familienzuschlag 65 Proz. desselben nicht übersteigen. Das ist zu wenig! Mindestens sollte sich die Arbeitslosenunterstützung mit den Leistungen der Krankenversicherung decken; um den heute vorhandenen Anreiz zu beseitigen, bei Eintritt von Arbeitslosigkeit Krankmeldungen zu veranlassen. Ein erheblicher Mangel des neuen Entwurfs besteht darin, daß er keine Unterstützung für Kurzarbeiter vorsieht. Auf die Beseitigung dieser Mängel wird bei der kommenden Beratung des Entwurfs hingewirkt werden müssen. Im allgemeinen kann man den Entwurf als einen Fortschritt bezeichnen.

Die Neuregelung des Unfallversicherungsgesetzes vom 14. Juli d. J. hat für die Unfallrenten verschiedene Verbesserungen gebracht. Insbesondere wird dadurch herbeigeführt, daß die niedrigen Papiermarkrenten auf Goldmark umgestellt werden müssen. Zu den vor dem Jahre 1910 festgesetzten Renten kommen Zuschläge zu dem früheren Jahresarbeitsverdienst von 10 bis 65 Proz. Ferner muß den in der Zeit vom 30. Juni 1914 bis 1. Juli 1924 Verunglückten der Verdienst zugrunde gelegt werden, den gleichartige Arbeiter gegenwärtig verdienen. Die Schwerbeschädigten erhalten für jedes Kind unter 15 Jahren eine 10proz. Kinderzulage. Für Kinder, die sich in Berufsausbildung befinden, wird diese Zulage bis zum 18. Lebensjahr gewährt. Die Berufsgenossenschaften sollen nun Ausschüsse bilden, in denen Arbeitgeber und Versicherte in gleicher Zahl vertreten sind, die eine Neufestsetzung der Renten vorzunehmen haben. Das Gesetz weist jedoch ein Hintertürchen auf, das den Berufsgenossenschaften die Möglichlichkeit bietet, die neuen Renten ohne die Mitwirkung eines derartigen Ausschusses festzusetzen. In ihrer bekannten „Arbeiterfreundlichkeit" suchen sie von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Aus diesem Grunde haben die Unfallverletzten alle Ursache, dieser Art von Rentenfestsetzung mit Mißtrauen zu begegnen und scheint es angebracht, wenn sie die ihnen zugehenden Rentenbescheide einer sorgfältigen Prüfung unterziehen sowie in allen Fällen, wo die Rentenfestsetzung zweifelhaft erscheint, die Bescheide dem Arbeitersekretariat ihres Wohnbezirkes zur Nachprüfung unterbreiten. Das Unterlassen dieser Vorsicht könnte ihnen leicht zum Nachteil gereichen, denn wiederholt sind unrichtige Berechnungen und unzulässige Auslegungen des Gesetzes festgestellt worden.

Die neue Einkommensteuerregelung.

(Gültig ab 1. Oktober 1925.)

Vom Arbeitslohn bleiben für die Arbeiter a) 50 Reichsmark monatlich oder 12 Reichsmark wöchentlich als steuerfreier Lohnbetrag, b) 15 Reichsmark monatlich oder 3,60 Reichsmark wöchentlich zur Abgeltung der Werbungskosten, c) 15 Reichsmark monatlich oder 3,60 Reichsmark wöchentlich zur Abgeltung der Sonderleistungen vom Steuerabzug frei.

Außerdem bleiben für die zur Haushaltung des Arbeiters zählende Ehefrau sowie für jedes zu seiner Haushaltung zählende minderjährige Kind je 10 vom Hundert des Arbeitslohnes, der über die im Abs. 1 bezeichneten Beträge hinausgeht, vom Steuerabzug frei. Doch können anstatt dessen auch folgende Abzüge gemacht werden

1. für die Ehefrau 10 Mk. monatlich oder 2,40 Mk. wöchentlich;
2. für das erste Kind 10 Mk. monatlich oder 2,40 Mk. wöchentlich;
3. für das zweite Kind 20 Mk. monatlich oder 4,80 Mk. wöchentlich;
4. für das dritte Kind 40 Mk. monatlich oder 9,60 Mk. wöchentlich;
5. für das vierte und jedes folgende Kind je 50 Mk. monatlich oder 12 Mk. wöchentlich,

wenn der nach Ziffer 1 bis 5 insgesamt steuerfrei bleibende Betrag höher ist als der nach Satz 1 insgesamt steuerfrei bleibende Betrag. Es kann sich also jeder Arbeiter die für ihn günstigste Berechnung aussuchen.

Von dem die steuerfreien Beträge übersteigenden Arbeitslohn werden bei jeder Lohnzahlung 10 vom Hundert als Steuer einbehalten.

Der auf den Arbeitslohn entfallende Steuerbetrag wird nicht erhoben, wenn er a) bei Zahlung des Arbeitslohnes für volle Monate 0,80 Mk. monatlich, b) bei Zahlung des Arbeitslohnes für volle Wochen 0,20 Mk. wöchentlich nicht übersteigt.

Die Vorschriften über den Steuerabzug vom Arbeitslohn finden erstmalig auf den Arbeitslohn Anwendung, der für eine nach dem 30. September 1925 erfolgende Dienstleistung gewährt wird.

Die im Kalenderjahr 1924 vom Arbeitslohn einbehaltenen Steuerbeträge werden auf Antrag erstattet, wenn der steuerfreie Lohnbetrag nicht in Höhe von 610 Mk. im Kalenderjahr oder von 155 Mk. im Kalendervierteljahre berücksichtigt worden ist. Eine teilweise oder volle Erstattung der im Kalenderjahre 1924 einbehaltenen Lohnsteuerbeträge findet auf Antrag ferner statt, wenn bei dem Lohnsteuerpflichtigen besondere persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse vorgelegen haben, die seine Steuerfähigkeit wesentlich beeinträchtigt haben. Als Verhältnisse dieser Art gelten insbesondere auch außergewöhnliche Belastungen durch Unterhalt oder Erziehung der Kinder, durch Verpflichtung zum Unterhalte mittel-

zulassen, als ihnen eine zum mindesten gleichstehende Produktionssteigerung gegenübersteht, dann kann diese große Sorge des deutschen Unternehmens und des deutschen Verbrauchers zurückgestellt werden. Es wäre nur zu wünschen, daß unsere Regierung sich für die Folgezeit an die Grundsätze hält, welche die Sowjetbehörden ihrerseits für die Rationalisierung ihrer Industrie aufgestellt haben, und die dahingehen, daß das Tempo der Lohn- und der als Aequivalent dienenden Produktionssteigerung **kein gleiches**, sondern dergestalt sein muß, daß **eine gesunde (!) Lohnsteigerung natürlicherweise hinter der Produktionssteigerung zurückzubleiben** hat, weil nur auf diese Weise, auf die lange Frist gesehen, dem Unternehmen die Betriebsmittel erhalten und gesichert werden können."

„Sowjet"-Rußland, die Hoffnung und Sehnsucht deutscher Blutsauger ....

Aus unserem Berufe

Hafenarbeiter.

Danzig. Eine Lohnbewegung der Danziger Kollegen fand ihren Abschluß durch beiderseitige Annahme eines Schiedsspruches, der für die Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1925 einen Tagelohn von 10,30 Danziger Gulden vorsieht. Die sonstigen Zuschläge bleiben bestehen.

Nicht Preisabbau — Lohnabbau meinen sie. Kurz nach Beendigung der letzten Lohnbewegung in den Nordseehäfen sandte uns ein Freund der Hamburger Handelskammer folgende Kundgebung der Anhänger Merkurs — der bekanntlich nicht nur der Gott der Diebe, sondern auch der Händler war:

Die schwere Krisis, welche die deutsche Wirtschaft gegenwärtig durchzumachen hat, hat die einsichtigen Kreise nach gewissenhafter Prüfung der wirtschaftlichen Zusammenhänge zu der Ueberzeugung gebracht, daß eine wesentliche Voraussetzung für die Gesundung der deutschen Wirtschaft allerschärfste Kalkulation der Preise ist. Eine derartige Preisberechnung läßt sich jedoch nur dann mit Erfolg durchführen, wenn die auf der Warenverteilung ruhenden Spesen und Gebühren der genaue Ausdruck volkswirtschaftlich notwendiger Arbeitsleistungen sind, und daher eine Vorbelastung des deutschen Warenverkehrs gegenüber dem ausländischen nicht vorhanden ist. Gerade um dies zu erreichen, hat die Handelskammer jede Gebührenerhöhung, insbesondere soweit sie den Hamburger Hafen betraf, auf ihre voraussichtlichen Wirkungen gewissenhaft geprüft. Sie ist der Ansicht, daß besonders heute alles getan werden muß, um einen Abbau der Spesen und Gebühren und damit der Preise zu erreichen, **durch den allein eine dauernde erfolgreiche Konkurrenz Deutschlands mit dem Ausland ermöglicht wird.**

Für ebenso notwendig hält es die Handelskammer, für eine Erhöhung der Spesensätze jedes Motiv nach Möglichkeit zu vermeiden, wie es beispielsweise aus bewilligten Lohnforderungen hergeleitet werden kann. Die Handelskammer ist zwar nicht der Meinung, daß diese Möglichkeit durch das Entgegenkommen, das der Hafenbetriebs-Verein in den vor einigen Tagen stattgefundenen Lohnverhandlungen den Arbeitnehmern gegenüber gezeigt hat, irgendwie gegeben ist. Dennoch bleibt das Vorgehen der Arbeitgeber im Hafenbetrieb, vom angedeuteten allgemeinen Gesichtspunkt aus betrachtet, tief bedauerlich, umsomehr als die Reichsregierung und selbst der Herr Reichsarbeitsminister sich noch vor einigen Tagen ausdrücklich gegen die Bewilligung neuer Lohnforderungen ausgesprochen haben. Angesichts der Bedeutung des hamburgischen Lohnniveaus für die innerdeutschen Lohnverhältnisse hält es die Handelskammer für das Gebot der Stunde, die entschlossene Haltung der Reichsregierung gegen die Bewilligung weiterer Lohnforderungen und ihren Kampf gegen die Teuerungswelle mit allen Kräften zu unterstützen.

Die Handelskammer hat eine Abschrift dieses Schreibens den übrigen Arbeitgeberverbänden des Großhandels und der Industrie zur Kenntnisnahme übersandt.

Die Handelskammer.

gez. Münchmeyer, Präses, gez. Dr. Becker, Syndikus.

Vielleicht waren die „Arbeitgeber im Hafenbetrieb" doch klüger als die Herren Münchmeyer & Co. Die bewilligte karge Lohnerhöhung berechtigt zu keiner Spesenerhöhung. Können Sie sich denken, verehrte Handelskämmerlinge, was eine wochenlange Stillegung des Hafens gekostet hätte?

Köln. Der Streik der Kölner Kollegen geht weiter, da die Ausbeuter kein Entgegenkommen zeigen. Die Herren glaubten durch Streikbrecher, die sie unbekümmert um die Kosten aus allen Dreckwinkeln Deutschlands zusammenkehrten, ihre Betriebe aufrechterhalten zu können. Viel Freude haben sie bisher an ihren Lieblingen nicht gehabt. Ein Teil wurde von der Besatzungsbehörde, weil die nötigen Ausweispapiere fehlten, abgeschoben. Ferner gelang es durch Aufklärungsarbeit der Kollegen, eine große Anzahl der Streikbrecher zur Rückkehr in ihre Heimat zu veranlassen.

Wie wir erfahren, bemüht sich der Schlichter um eine baldige Beilegung des Kampfes.

Königsberg. In Königsberg sind die für den Hafenbetrieb in Frage kommenden Unternehmer dem Ostpreußischen Arbeitgeberverband, der auch als Tarifkontrahent in Frage kommt, angeschlossen. Eine Ausnahme bildet die Hafenbetriebsgesellschaft, ein Unternehmen, das ursprünglich städtisch war und später auf eigene Füße gestellt wurde, wobei jedoch der Stadt der ausschlaggebende Einfluß gewahrt blieb.

Dieser Betrieb beschäftigte auf den Schiffen städtische Arbeiter, die zwar dem Kommunalarbeitertarif unterstellt waren, jedoch zu den Lohn- und Akkordarmen, die unsere Organisation für den Hafen abgeschlossen hatte und die einen höheren Verdienst ermöglichen als der Kommunaltarif, arbeiteten. Am Kai zahlte die Hafenbetriebsgesellschaft den Arbeitern nur den Stundenlohn, der für städtische Aushilfsarbeiter vorgesehen war und der gegenüber unseren Löhnen von 0,65 Mk. nur 0,48 Mk. betrug.

Diese Lohndrückerei, die wir vergeblich durch Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung unserer Tarife zu verhindern gesucht haben, war für die Hafenunternehmer der besonders hervorgehobene Anlaß, unsere Forderungen auf Erhöhung der Löhne abzuweisen und auch einen Schlichtungsausschußspruch, der eine Erhöhung der Stundenlöhne um 5 Pf. vorsah, abzulehnen. Daß die Unternehmer bei der Ablehnung nur den Befehlen des Arbeitgeberverbandes folgten, versteht sich am Rande.

Auch unsere Kollegen mußten den völlig unzureichenden Spruch ablehnen und traten geschlossen in den Streik. Wochenlang zog sich der Kampf hin, ohne daß ein Kollege abtrünnig wurde. Leider fanden sich Streikbrecher, die den Kämpfenden in den Rücken fielen. Daß die Polizei für Schutz der „Arbeitswilligen" sorgte, und daß die Unfallverhütungsvorschriften nicht eingehalten wurden, ist selbstverständlich.

Nunmehr ist die Bewegung beendet. Der Stundenlohn ist auf 0,75 Mk. vereinbart und eine Neuregelung der Akkordsätze erfolgt. Bei diesen mußten leider einige Verschlechterungen in den Kauf genommen werden. Einige Kollegen hatten dadurch, daß sie aus Akkord- Mordarbeit machten, den Unternehmern Wasser auf die Mühlen geleitet.

Handelsarbeiter.

„Die Kunden müssen ja wiederkommen." Die stinnesierte „J. und H." (Industrie- und Handelszeitung) entrüstet sich unter unserer Ueberschrift über den „5 Uhr-Feierabend" bei der Postauflieferung von Paketen. Das Ausbeuterorgan schreibt dazu:

> Auf alle Eingaben erwiderten die zuständigen Stellen der Reichspost, daß eine allgemeine Verlängerung der Schalterdienststunden aus betriebstechnischen Gründen und aus Gründen der Abbeförderungsmöglichkeiten undurchführbar sei. Bei einer allgemeinen Verlängerung der Annahmezeit würde sich „erfahrungsgemäß" die Paketausgabe auf die Zeit nach 5 Uhr zusammendrängen und dadurch die ordnungsmäßige Abwicklung des Paketverkehrs gefährden. Eilige Sendungen könnten ja auch gegen besondere Gebühr bei bestimmten Postämtern bis 6 Uhr nachmittags aufgeliefert werden.

Aber diese „besondere Gebühr" ist eine jener berühmten „Lasten", unter denen bekanntlich die deutsche „Wirtschaft" zusammenbricht. Der Schalterdienst für Paketannahme muß mindestens bis 6 Uhr ausgedehnt werden, aber die „J. und H." hat auch gegen eine Dienstzeit bis 7 Uhr nichts einzuwenden. Und der Hausdiener ist dann, wenn es gut geht, abends um 9 Uhr zu Hause. Aber er soll nicht murren: er hat die „Wirtschaft" entlastet und das Bankkonto seines „Chefs" gestärkt. Die „Belastung" der „Wirtschaft" durch den „5 Uhr-Feierabend" am Postschalter schildert die „J. und H." so:

> Die an einer späteren Auflieferungsmöglichkeit interessierten Kreise der Wirtschaft — dies wird vor allem ein erheblicher und wichtiger Teil des Großhandels sein — werden durch dieses Verhalten der Post ganz außerordentlich gehemmt und finanziell belastet. Es sei nur ein Beispiel erwähnt: Eine Berliner Großhandelsfirma der pharmazeutischen Branche erhält täglich mit der Nachmittagspost gegen 3½ bis 4 Uhr eine große Anzahl von Arzneimittel-Bestellungen, die überwiegend noch am gleichen Tage erledigt werden müssen, denn es handelt sich in der Regel um Mittel, die zur Lebenserhaltung notwendig sind. Da es aber technisch unmöglich ist, die bestellten Waren usw. bis 5 Uhr zur Postauflieferung zu bringen, andererseits die Sonderauflieferungsgebühr natürlich zu Lasten des Versenders geht, erwachsen also besagter Firma die entsprechenden Mehrspesen. Bei einem Durchschnittsversand von nur 50 Paketen täglich nach 5 Uhr ergibt sich eine jährliche Mehrbelastung von mindestens 3500 Mark.

Das Beispiel ist natürlich aus der Luft gegriffen. Wir zweifeln daran, daß die Firma gerade nachmittags „gegen 3½ bis 4 Uhr" ihre Bestellungen bekommt. Aber wenn schon, so haben die Postpakete doch bis zum anderen Morgen Zeit, denn die Berufung darauf, daß es sich „um Mittel, die zur Lebenserhaltung" dienen handelt, ist melodramatischer Quatsch. Es ist u. E. einfacher, die berühmte „lebenserhaltende" Firma sendet ihre Pakete nicht nach Feierabend zur Post, als daß die Post ihren Schalterdienst verlängert. Im ersten Fall spart die Firma jedes Jahr 3500 Mk. — frei nach der „J. und H." — im zweiten Fall müßten die Handelsarbeiter sich zum Wort melden, denen der 5 Uhr-Schluß schon längst gegen den Strich geht.

*

Selbstverständlich hielt die Reichspost es für notwendig, sich bei der „J. und H." zu entschuldigen. Zuerst wegen der Sondergebühr: Die Apotheken nehmen nach Ladenschluß auch höhere Preise. Ob die Parade gerade glücklich war? Die „J. und H." höhnt über die „Post als Apotheke". Wichtiger und richtiger scheint uns folgender Einwand:

> Gewiß hat der Einsender recht, wenn er verlangt, daß die Post sich den Erfordernissen des Wirtschaftslebens anpaßt, falsch ist aber die Forderung, daß deshalb eine allgemeine Verlängerung der Schalterdienststunden für Paketannahme um mindestens eine Stunde nötig sei. Ein allgemeines Bedürfnis zu einer solchen, den Gesamtbetrieb verteuernden Maßnahme liegt nicht vor, denn viele Geschäfte schließen aus allgemeinwirtschaftlichen Gründen ihren Betrieb jetzt so rechtzeitig, daß die Paketauflieferung um 5 Uhr erfolgt sein kann. Verlangt eine Einzelfirma aber eine Reihe von Betrieben später über das allgemeine Bedürfnis hinausgehende Leistungen von der Post, die dieser besonders Geld kosten, so müssen sie dafür zahlen; denn die Post kann die Unkosten, die ihr zugunsten einzelner Betriebe erwachsen, nicht auf die Gesamtwirtschaft umlegen, die kein Interesse daran und keinen Nutzen davon hat. In vielen Ländern erfolgt der Schalterschluß, sogar der für Briefe, erheblich früher als in Deutschland, und für alle später aufgelieferten Sendungen müssen Sondertaxen gezahlt werden.

Dagegen hat die „J. und H." nur mit Stammeleien über die — „Wirtschaft" geantwortet oder mit — Kohl.

Reichs- und Staatsarbeiter.

In der Lohnangelegenheit der Reichsarbeiter war bei den freien Verhandlungen im Reichsfinanzministerium keine Möglichkeit gegeben, zu einer neuen Vereinbarung zu kommen. Die Regierungsvertreter lehnten eine allgemeine Lohnzulage ab. Die „Preisabbaumaßnahmen" der Regierung wurden dazu benutzt, um ihre Stellungnahme zu stützen. Alle stichhaltigen Begründungen der Arbeitervertreter über die dringende Notwendigkeit einer allgemeinen Lohnzulage blieben unbeachtet. Mir verlangten in Anbetracht der Notlage der Reichsarbeiter zweierlei: 1. die Bewilligung einer nennenswerten Zulage; 2. eine Herabsetzung der Preise, um überhaupt eine Angleichung unserer Löhne an die der Privatindustrie herbeizuführen.

Wir riefen dann das Reichsarbeitsministerium zur Schlichtung der Streitsache an. Am 10. September hat ein Schiedsgericht unter dem Vorsitz des Staatssekretärs a. D. Rüdlin getagt. Der nach langen Beratungen gefällte Schiedsspruch lehnt ebenfalls eine allgemeine Lohnzulage ab. Trotz der Fülle von Beweismaterial der Arbeitervertreter für die Begründung der bescheidenen Forderung brachte der Vorsitzende nicht den Mut auf, den Verhältnissen Rechnung zu tragen. An Stelle einer allgemeinen Lohnzulage wird in dem Schiedsspruch im zweiten Absatz folgendes bestimmt:

> Den Parteien wird aufgegeben, mit Beschleunigung die Ortslohnzahlen eingehend nachzuprüfen und sie, wo es zur Ausgleichung an die vergleichbaren tarifmäßigen Durchschnittslöhne privater Unternehmungen erforderlich ist, mit Wirkung vom 1. September 1925 entsprechend zu erhöhen. Sind solche privaten Unternehmungen an einzelnen Orten nicht vorhanden, so sind die Verhältnisse geeigneter Nachbarorte oder die allgemeine Wirtschaftslage der betreffenden Orte zu berücksichtigen.
>
> Im Falle der Nichteinigung fällt ein vom Reichsarbeitsminister zu ernennendes Schiedsgericht einen Schiedsspruch.

Damit nicht einseitig von der Regierung in der Festsetzung der Lohnzahlen für die einzelnen Orte vorgegangen werden kann, sahen sich die Arbeitervertreter gezwungen, den Spruch anzunehmen. Es haben dann am 15. September und die folgenden Tage Verhandlungen im Reichspostministerium über die Erhöhung der Lohnzahlen in den verschiedenen Orten stattgefunden. Für eine ganze Anzahl Orte sind inzwischen Abschlüsse erfolgt. Die Verhandlungen werden weitergeführt. Auch diese Beratungen gestalten sich ziemlich schwierig, so daß wir wegen der Regelung für einige Orte nochmals die Einsetzung eines Schiedsgerichts beantragen müssen. In den Fällen, wo bisher ein abschließendes Ergebnis erzielt wurde, haben wir unseren in Betracht kommenden Ortsverwaltungen berichtet. Sobald weitere Ergebnisse vorliegen, wird auch so schnell wie möglich Nachricht gegeben werden.

Erlaß über Eingruppierung. Bei den Verhandlungen über die Neuschaffung des Lohngruppenverzeichnisses für die Arbeitnehmer, welche unter den T.A.R. fallen, wurde von uns gefordert, daß alle Magazin- und Lagerarbeiter einheitlich in die Lohngruppe III aufgenommen werden. Leider hat man dieser Forderung einen so heftigen Widerstand entgegengesetzt, daß diese Arbeiter nunmehr in zwei Lohngruppen geführt werden. Um eine einigermaßen gerechte Eingruppierung trotz dieses bestehenden Verhältnisses durchführen zu können, ist auf unser Drängen vom Reichswehrministerium die nachstehende Verfügung erlassen worden, und wir bitten die Betriebsvertretungen und Funktionäre unserer Organisation, überall darauf zu bestehen, daß nunmehr eine diesen Bestimmungen entsprechende Eingruppierung erfolgt.

> An die
>
> Wehrkreisverwaltungsämter I—VII,
>
> das Verwaltungszweigamt Breslau.
>
> Aus den zufolge der Erlasse vom 6. 6. 25 Nr. 519. 5. 25 V. 1 18. 7. 25 Nr. 725. 7. 25 vorgelegten Nachweisungen ist ersehen worden, daß die Einreihung der im Bereiche der Heeresverwaltung beschäftigten Arbeiter, besonders der bei den Heeresverpflegungs- und Heeresuniformierungsämtern in die einzelnen Lohngruppen nicht immer tarifmäßig und nicht gleichmäßig stattgefunden hat. Wenn auch nicht verkannt wird, daß die Verhältnisse bei den einzelnen Verwaltungen (Umfang des Betriebes, Zahl der Arbeiter, Bestehen oder Nichtbestehen von Gleisanschlüssen und Hebevorrichtungen, Art und Lage der Lagerstätten usw.) verschieden sind und zu Zweifeln hinsichtlich der Einstufungen in einzelnen Fällen Veranlassung geben können, so muß doch darauf gehalten werden, daß allgemein nach tariflichen Grundsätzen verfahren wird. Es werden daher folgende Richtlinien bekanntgegeben:
>
> 1. Nach der Anlage 3 zum T.A.R. sind Arbeiter im Sicherheits- und Feuerlöschdienst und Wächter mit Dienstwaffen, Begleitbunden oder auf freien Geländen nach Lohngruppe II abzufinden. Abweichend hiervon haben einige Verwaltungsdienststellen Arbeiter im Sicherheitsdienst ohne Dienstwaffen nach Lohngruppe I entlohnt.
> 2. Nach dem T.A.R. sind Magazin- und Lagerarbeiter, die mit der pfleglichen Behandlung der Lagervorräte beschäftigt werden, nach Lohngruppe II, Arbeiter, die mit schweren Transportarbeiten beschäftigt werden, nach Lohngruppe III zu entlohnen. Bei letzteren ist zu unterscheiden zwischen Arbeitern, die überwiegend mit derartigen Arbeiten betraut sind und Arbeitern, die nur vorübergehend (tage- und stundenweise) solche Arbeiten verrichten. Letztere können nur für die Tage, an denen sie voll oder überwiegend, d. h. länger als 4 Stunden am Tage, mit schweren Transportarbeiten beschäftigt werden, den Lohn nach Lohngruppe III für den Arbeitstag erhalten. Der Begriff „schwere Transportarbeiten" läßt sich von hier aus nicht allgemein fest umgrenzen. Im allgemeinen sind unter schweren Transportarbeiten alle Transportarbeiten zu verstehen, die über das Maß von Durchschnittsarbeiten hinausgehende besondere Körperkraft und Geschicklichkeit erfordern, z. B. bei männlichen Arbeitern: Transport schwerer Möbel, Geräte, Kisten, Ballen, Fässer, Waschestücke, das Sädetragen mit Gewicht von mindestens 50 Kilogramm, das Be- und Entladen schwerer Gegenstände aus Eisenbahnwagen, das Pressen von Heu und Stroh und ähnliche Arbeiten.
> 3. Arbeiter (Arbeiterinnen), die hauptsächlich mit Botendiensten, Heizen von Geschäftszimmern usw., Hof- und Straßenreinigungsarbeiten, Ausbessern von Säcken und sonstigen leichten Arbeiten im Wirtschaftsbetriebe beschäftigt werden, gehören nach Lohngruppe I und 1. Werden Arbeiterinnen in den Lagern und Speichern mit Arbeiten betraut, die über diese leichten Arbeiten hinausgehen, z. B. pflegliche Behandlung der Naturalien und Geräte, die eine gewisse Sachkenntnis erfordert, Pressen von Heu und Stroh, Umstapeln schwerer Gegenstände (Wäsche, Geräte, Getreidesumsäcken, Mithilfe beim Be- und Entladen von Hafer, Heu und Stroh und ähnlichen Arbeiten, so sind sie nach Lohngruppe II abzufinden, wobei das unter 2. Gesagte gilt.
> 4. Vorübergehend beschäftigte Arbeiter (Arbeiterinnen) haben Anspruch auf den Lohn der Lohngruppe, die der Art ihrer Tätigkeit entspricht. Auch kann es nicht als zulässig angesehen werden, wie dies ein Wehrkreisverwaltungsamt anscheinend allgemein angeordnet hat, neu eingestellte Arbeiter (Arbeiterinnen), die mit der pfleglichen Behandlung von Lagervorräten betraut werden, also Magazin- oder Lagerarbeiterdienste verrichten, vorerst nach Lohngruppe I und 1 zu entlohnen und erst später nach einer gewissen Beschäftigungszeit nach Lohngruppe II und 2 zu überführen.
> 5. Wegen Entlohnung der Vorhandwerker und Vorarbeiter wird nochmals auf die Bestimmungen im R.Bes.Bl. 1925, S. 133 Nr. 1180 und H.B.Bl 1925, S 61 Nr. 233 hingewiesen.
> 6. Einige Verwaltungsdienststellen führen Arbeiterinnen unter der Bezeichnung: Vorarbeiterinnen, Aufseherinnen, Oberwäscherinnen, oder ohne jegliche Bezeichnung das Heeresunterkunftsamt Meiningen sogar eine nicht vollbeschäftigte Reinemachefrau unter der Bezeichnung „gelernte Näherin" in Lohngruppe III.
>
> Hierzu wird bemerkt:
>
> a) Vorarbeiterinnen sind nach der der Art ihrer Tätigkeit entsprechenden Lohngruppe abzufinden und erhalten 10 Proz. Zu-